

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 13. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2014) und **Antwort**

Schulpflichtbefreiung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen im Land Berlin Befreiungen von der Schulpflicht?

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Schulpflichtbefreiung erfüllt sein?

5. Wer entscheidet über eine Schulpflichtbefreiung auf Grundlage welcher Kompetenz und nach welchen Kriterien?

Zu 1., 2. und 5.: Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach § 41 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Eine Rückstellung schulpflichtiger Kinder von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr ist nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 Schulgesetz möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt.

3. In wie vielen Fällen erfolgten in den Jahren 2010 bis 2013 sowie im ersten Quartal 2014 Schulpflichtbefreiungen und aus welchen Gründen wurde jeweils so entschieden (bitte bezirklich auflgliedern)?

4. Welcher Trend ist bei den Schulpflichtbefreiungen in Berlin erkennbar und wie bewertet der Senat diese Entwicklung?

Zu 3. und 4.: Eine zentrale Erfassung erfolgt ausschließlich in den Fällen der Rückstellung nach § 42 Abs. 3 Schulgesetz. Die Auswertung bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen. Seit die rechtliche Möglichkeit der Beantragung einer Rückstellung durch die Erziehungsberechtigten wieder eingeführt wurde, hat sich die Anzahl der Rückstellungen erhöht.

6. Welche Angebote stehen für Kinder und Jugendliche, die von der Schulpflicht befreit wurden, bereit und wie viele und welche Einrichtungen welcher Träger stellen diese zur Verfügung?

7. Welche Zielstellung wird mit Angeboten für Schulpflichtbefreite in Einrichtungen verfolgt und welche konzeptionellen Vorstellungen begründen diese?

8. Was kostet ein Angebot für Schulpflichtbefreite und wodurch wird dieser finanzielle Aufwand bestimmt?

9. Wie viele Plätze der Jugendhilfe werden gegenwärtig für schulpflichtbefreite Kinder und Jugendliche genutzt und wie ist die durchschnittliche Verweildauer in den Angeboten?

10. In welcher Höhe entstehen der Jugendhilfe Kosten aus der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Schulpflichtbefreiung und wo werden diese etatisiert bzw. in welcher Höhe belasten finanzielle Aufwendungen aus Schulpflichtbefreiung die bezirklichen Etats für Hilfen zur Erziehung und hält der Senat dies für rechtlich legitim (bitte bezirklich darstellen)?

Zu 6. - 10.: Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung geschieht insbesondere unter der Voraussetzung, dass die Entwicklung eines Kindes bzw. Jugendlichen beeinträchtigt ist und die in Erziehungsverantwortung stehenden Erwachsenen nicht aus eigener Kraft in der Lage sind, die beeinträchtigenden Entwicklungsbedingungen ohne Hilfe zu verbessern (vgl. Nr. 1.2 Abs. 2 Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige - AV-Hilfeplanung). Der Bedarf nach Hilfen zur Erziehung wird vom zuständigen Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den AV-Hilfeplanung ermittelt. In Berlin gibt es 149 Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die Kinder und Jugendlichen durch die Einrichtung unterrichtet werden und von der Schulpflicht befreit sind.

Gegenwärtig wird durch die zuständigen Fachreferate in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft umfassend geprüft, in welchem Umfang und aus welchen Gründen Schulpflichtbefreiungen ausgesprochen wurden und welche schulpflichterhaltenden Kooperationsmodelle zwischen Schule und Jugend in welcher Form praktiziert werden. Ziel ist die gemeinsame Entwicklung kooperativer Strukturen an der Schnittstelle Hilfen zur Erziehung und Schule zur Unterstützung des Unterrichtsangebotes auch bei stark verhaltensschwierigen Schülerinnen und Schülern.

11. Sind dem Senat Gerichtsurteile bekannt, wonach Kosten aus der Schulpflichtbefreiung, die durch Alternativangebote der Jugendhilfe entstehen, nicht der Jugendhilfe, sondern dem Schulbereich zuzuweisen sind und wenn ja, welche Konsequenzen hat diese Rechtsprechung für die in Berlin geltende Praxis?

Zu 11.: Derartige Gerichtsurteile sind nicht bekannt.

12. Wie bewertet der Senat die Praxis der Schulpflichtbefreiung angesichts des gesetzlichen Auftrages der Inklusion und was gedenkt er diesbezüglich zu tun? Welchen Handlungsbedarf leitet der Senat aus der gegenwärtigen Praxis der Schulpflichtbefreiung ab?

Zu 12.: Im Hinblick auf die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems in Berlin muss selbstverständlich auch die Frage der hier gemeinten Schulpflichtbefreiungen einer Prüfung unterzogen werden. Insbesondere muss geprüft werden, ob sich die Zahl der Schulpflichtbefreiungen durch die Schaffung von besonderen Angeboten in den zuständigen Schulen, die ggf. in Kooperation mit der Jugendhilfe erfolgen, reduzieren lässt. Im Rahmen des Projekts Inklusion wird auch diese Problematik in einer Facharbeitsgruppe unter Einbeziehung von Fachleuten unterschiedlicher Profession behandelt werden. Es wird aber trotz aller Anstrengungen hierfür erforderlich sein, in Einzelfällen Schülerinnen bzw. Schüler in Einrichtungen, die mit besonderen aufeinander bezogenen Konzepten von Schule und stationärer Hilfe zur Erziehung arbeiten, zu unterrichten.

Berlin, den 22. Mai 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2014)

**Kinder, für die die Schulbesuchspflicht ausgesetzt wurde ¹⁾
an öffentlichen Grundschulen und Gesamtschulen mit Grundstufe
bzw. Integrierten Sekundarschulen mit Grundstufe**

Bezirk	Kinder, für die die Schulbesuchspflicht ausgesetzt wurde ¹⁾				
	im Schuljahr ...				Veränderung von Schuljahr 2012/13 zu 2013/14
	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	
Mitte	144	160	199	322	123
Friedrichshain- Kreuzberg	134	150	207	265	58
Pankow	174	228	385	547	162
Charlottenburg- Wilmersdorf	94	112	159	179	20
Spandau	134	177	212	229	17
Steglitz-Zehlendorf	142	145	184	226	42
Tempelhof-Schöneberg	176	224	206	348	142
Neukölln	178	201	219	282	63
Treptow-Köpenick	210	200	199	288	89
Marzahn-Hellersdorf	192	261	265	327	62
Lichtenberg	204	245	243	323	80
Reinickendorf	148	156	159	237	78
Zusammen:	1.930	2.259	2.637	3.573	936

1) ab Schuljahr 2012/13: Kinder, die nach § 42 (3) Schulgesetz zurückgestellt wurden